

BGB – Schuldrecht AT

- **IV. Das Schuldverhältnis**
 - ▶ **Definition des Schuldverhältnisses**
 - ▶ Ein Schuldverhältnis ist ein Rechtsverhältnis, durch das eine Person (*Gläubiger*) von einer anderen Person (*Schuldner*) *ein Tun oder Unterlassen fordern* kann (§241 BGB).

▶ 81 RA Steindl - Recht 31.07.2021

81

BGB – Schuldrecht AT

- **IV. Das Schuldverhältnis**
 - ▶ **Zustandekommen des Schuldverhältnisses**
 - ▶ Schuldverhältnisse kommen zustande durch
 - ▶ Rechtsgeschäft
 - ▶ Gesetz
 - ▶ Urteil

▶ 82 RA Steindl - Recht 31.07.2021

82

BGB – Schuldrecht AT

- **IV. Das Schuldverhältnis**
 - ▶ **Zustandekommen des Schuldverhältnisses**
 - ▶ Rechtsgeschäft:
 - ▶ d.h., durch übereinstimmende, rechtzeitig abgegebene und nicht nichtige *Willenserklärungen*, die eine *Rechtsfolge* entfalten (§§241; §311 Abs. 1 BGB)

▶ 83 RA Steindl - Recht 31.07.2021

83

BGB – Schuldrecht AT

- **IV. Das Schuldverhältnis**
- ▶ **Zustandekommen des Schuldverhältnisses**
- ▶ Gesetz:
 - ▶ das betrifft etwa Fälle wie den *Schadensersatz (§823 BGB)*, der ein Schuldverhältnis zwischen dem Schädiger und dem Geschädigten erzeugt, ohne dass diese beiden zuvor Willenserklärungen ausgetauscht hätten

▶ 84 RA Steindl - Recht 31.07.2021

84

BGB – Schuldrecht AT

- **IV. Das Schuldverhältnis**
- ▶ **Zustandekommen des Schuldverhältnisses**
- ▶ Urteil:
 - ▶ wenn eine Seite zu einer Leistung einer anderen Seite gegenüber *verurteilt wird*.

▶ 85 RA Steindl - Recht 31.07.2021

85

BGB – Schuldrecht AT

- **IV. Das Schuldverhältnis**
- ▶ **Zustandekommen des Schuldverhältnisses**
- ▶ Durch §311 Abs. 2 BGB wird normiert, dass ein Schuldverhältnis auch ohne Vertrag durch
 - ▶ die Aufnahme von Vertragsverhandlungen,
 - ▶ die Anbahnung eines Vertrages,
 - ▶ „ähnliche“ geschäftliche Kontakte

▶ 86 RA Steindl - Recht 31.07.2021

86

BGB – Schuldrecht AT

- **IV. Das Schuldverhältnis**
 - ▶ **Zustandekommen des Schuldverhältnisses**
 - ▶ Diese Vorschrift über das sog. vorvertragliche Schuldverhältnis entspricht der alten c.i.c.-Regelung, die von der Rspr. entwickelt worden war und seit 2002 im Gesetz steht.
 - ▶ Inhalt eines solchen vorvertraglichen Schuldverhältnisses kann insbesondere auch die Rücksichtnahme i.S.d. §241 Abs. 2 sein.

▶ 87 RA Steindl - Recht 31.07.2021

87

BGB – Schuldrecht AT

- **IV. Das Schuldverhältnis**
 - ▶ **Arten von Schuldverhältnissen**
 - ▶ Ein- und mehrseitige Schuldverhältnisse
 - ▶ Einmaliges- und Dauerschuldverhältnis

▶ 88 RA Steindl - Recht 31.07.2021

88

BGB – Schuldrecht AT

- **IV. Das Schuldverhältnis**
 - ▶ **Arten von Schuldverhältnissen**
 - ▶ Ein- und mehrseitige Schuldverhältnisse
 - ▶ einseitige Verträge, bei denen eine Seite nur eine Leistung zu erbringen hat und die andere Seite nur eine Leistung empfängt (und auch abnehmen muß), etwa die *Schenkung*,
 - ▶ mehrseitige Verträge, bei denen beide Seiten jeweils gleichzeitig eine Leistung erbringen und eine andere Leistung erhalten, etwa im *Kaufvertrag*, bei dem der Verkäufer die Ware übereignen und übergeben muss, aber eine Zahlung erhält und der Käufer die Ware übereignet bekommt aber abnehmen und bezahlen muß.

▶ 89 RA Steindl - Recht 31.07.2021

89

BGB – Schuldrecht AT

- **IV. Das Schuldverhältnis**
- ▶ **Arten von Schuldverhältnissen**
- ▶ *Einmaliges- und Dauerschuldverhältnis:*
 - ▶ Einmalige Schuldverhältnisse entfalten eine einmalige Rechtsfolge in der Art und Weise, dass nur ein einziges Mal eine Leistung erbracht und abgenommen werden muss
 - z.B. Kauf, Tausch oder Schenkung
 - ▶ bei Dauerschuldverhältnisse werden wiederholt zumeist ähnliche oder gleichartige Leistungen erbracht und abgenommen
 - z.B. Miete, Pacht oder Arbeitsverhältnis

▶ 90 RA Steindl - Recht 31.07.2021

90

BGB – Schuldrecht AT

- **IV. Das Schuldverhältnis**
- ▶ **Erfüllung von Schuldverhältnissen**
- ▶ Die Handlung, durch die ein Schuldverhältnis entsteht, wird auch *Verpflichtungshandlung* oder *Verpflichtungsgeschäft* genannt
- ▶ während die Handlung oder Unterlassung, auf die sich das Schuldverhältnis seinem Wesen nach richtet, auch *Erfüllungshandlung* oder *Erfüllungsgeschäft* heißt.

▶ 91 RA Steindl - Recht 31.07.2021

91

BGB – Schuldrecht AT

- **IV. Das Schuldverhältnis**
- ▶ **Erfüllung von Schuldverhältnissen**
- ▶ Einseitige Schuldverhältnisse werden durch Erfüllung beendet;
- ▶ Dauerschuldverhältnisse leben nach jeder Erfüllungshandlung wieder auf und müssen zu ihrer Beendigung gekündigt werden.

▶ 92 RA Steindl - Recht 31.07.2021

92

BGB – Schuldrecht AT

- **IV. Das Schuldverhältnis**
 - ▶ **Der Erfüllungsort**
 - ▶ Der Erfüllungsort ist der Ort, an dem ein Schuldner seine Leistung zu bewirken hat und durch rechtzeitige und mangelfreie Leistung von seiner vertraglichen Verpflichtung frei wird. (§362-371 BGB)

▶ 93 RA Steindl - Recht 31.07.2021

93

BGB – Schuldrecht AT

- **IV. Das Schuldverhältnis**
 - ▶ **Arten der Erfüllung**
 - ▶ Erfüllung §§362-371
 - ▶ Hinterlegung §§372-386
 - ▶ Aufrechnung §§387-396
 - ▶ Erlaß §§397

▶ 94 RA Steindl - Recht 31.07.2021

94

BGB – Schuldrecht AT

- **IV. Das Schuldverhältnis**
 - ▶ **Beendigung von Dauerschuldverhältnissen**
 - ▶ Diese geschieht durch eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung, d.h., durch *Kündigung*.
 - ▶ *Allgemein unterscheidet man:*
 - ▶ Ordentliche Kündigung
 - ▶ Außerordentliche Kündigung

▶ 95 RA Steindl - Recht 31.07.2021

95

BGB – Schuldrecht AT

- **IV. Das Schuldverhältnis**
 - ▶ **Beendigung von Dauerschuldverhältnissen**
 - ▶ Weiterhin unterscheidet man:
 - ▶ Befristete Dauerschuldverhältnisse
 - ▶ Unbefristete Dauerschuldverhältnisse

▶ 96 RA Steindl - Recht 31.07.2021

96

BGB - Schuldrecht

- ▶ **V. Die Vertragstypenlehre des bürgerlichen Rechts**
 - ▶ Das 2. Buch des BGB enthält nach den allgemeinen schuldrechtlichen Regelungen eine Anzahl von gleichsam „vorgefertigten“ *Vertragstypen*, aus denen der Rechtsanwender wählen kann.

▶ 97 RA Steindl - Recht 31.07.2021

97

BGB - Schuldrecht

- ▶ **V. Die Vertragstypenlehre des bürgerlichen Rechts**
 - ▶ Diese Vertragstypen sind *Bausteine für Rechtsverhältnisse und* enthalten zumeist
 - ▶ Dispositives Recht, d.h. Rechtsvorschriften, die nur Anwendung finden, wenn die Rechtsteilnehmer keine anderweitige Verfügung getroffen haben sowie
 - ▶ Zwingendes Recht, d.h. Rechtsvorschriften, deren Anwendung nicht umgangen werden darf.

▶ 98 RA Steindl - Recht 31.07.2021

98

BGB - Schuldrecht

▶ **Kauf §§433-479**

- ▶ Erwerb von Sachen oder Rechten gegen Entgelt
- ▶ Verkäufer: Übergabe und Übereignung,
- ▶ Käufer: Abnahme und Zahlung.

▶ 99 RA Steindl - Recht 04.08.2021

99

BGB - Schuldrecht

▶ **Tausch §480**

- ▶ Erwerb von Sachen oder Rechten im Austausch gegen andere Sachen
- ▶ Beide Vertragspartner: Übergabe und Übereignung der jeweiligen Sache.
- ▶ Der Tausch wird als Sonderfall des Kaufes behandelt.

▶ 100 RA Steindl - Recht 04.08.2021

100

BGB - Schuldrecht

▶ **TeilzeitWohnrecht §§481-487**

- ▶ Gewährung von Wohnrechten auf Zeit
- ▶ Unternehmer: Verschaffung des Wohnrechtes auf mindestens drei Jahre,
- ▶ Verbraucher: Zahlung des Gesamtpreises.

▶ 101 RA Steindl - Recht 04.08.2021

101

BGB - Schuldrecht

▶ **Darlehen §§488-498**

- ▶ Zurverfügungstellung von Geld gegen Zins auf Zeit
- ▶ Darlehensgeber: Zurverfügungstellung des Geldbetrages,
- ▶ Darlehensnehmer: Zahlung von Zins und Tilgung.

▶ 102 RA Steindl - Recht 04.08.2021

102

BGB - Schuldrecht

▶ **Finanzierungshilfe §§499-504**

- ▶ Gewährung von Leasing, Teilzahlung oder Zahlungsaufschub
- ▶ Vertrag ist ein Sonderfall des Darlehensvertrages;
- ▶ Die Vorschriften über Darlehen werden daher analog angewandt.

▶ 103 RA Steindl - Recht 04.08.2021

103

BGB - Schuldrecht

▶ **Ratenlieferung §505**

- ▶ Lieferung zusammengehöriger Sachen in Teillieferung.
- ▶ Verkäufer: Wie Kauf mit regelmäßiger Teillieferung,
- ▶ Käufer: wie Kauf mit regelmäßiger Teilzahlung.

▶ 104 RA Steindl - Recht 04.08.2021

104

BGB - Schuldrecht

▶ **Schenkung §§516-534**

- ▶ Unentgeltliche Zuwendung Schenker: unentgeltliche Übergabe und Übereignung,
- ▶ Beschenker: Abnahme.

▶ 105 RA Steindl - Recht 04.08.2021

105

BGB - Schuldrecht

▶ **Miete §§535-580a**

- ▶ Gebrauchsüberlassung auf Zeit ohne Fruchtziehung
- ▶ Vermieter: Gebrauchsgewährung während der Mietzeit,
- ▶ Mieter: Zahlung der Miete.

▶ 106 RA Steindl - Recht 04.08.2021

106

BGB - Schuldrecht

▶ **Pacht §§581-597**

- ▶ Gebrauchsüberlassung auf Zeit mit Fruchtziehung
- ▶ Verpächter: Gebrauchsüberlassung und Nutzung der Sachfrüchte während der Pachtzeit,
- ▶ Pächter: Zahlung der Pacht.

▶ 107 RA Steindl - Recht 04.08.2021

107

BGB - Schuldrecht

▶ **Leihe §§598-606**

- ▶ Unentgeltliche Gebrauchsüberlassung
- ▶ Verleiher: Gestattung des Gebrauches der Sache,
- ▶ Entleiher: Rückgabe derselben Sache.

▶ 108 RA Steindl - Recht 04.08.2021

108

BGB - Schuldrecht

▶ **Sachdarlehen §§607-609**

- ▶ Gebrauchsüberlassung einer vertretbaren Sache gegen Entgelt
- ▶ Darlehensgeber: Überlassung der vertretbaren Sache,
- ▶ Darlehensnehmer: Zahlung des Darlehensentgeltes u. Rückerstattung von Sachen gleicher Art und Güte.

▶ 109 RA Steindl - Recht 04.08.2021

109

BGB - Schuldrecht

▶ **Dienst- und Arbeitsvertrag §§611-630**

- ▶ Leistung von Diensten gegen Entgelt (d.h., *Bemühen* ist Vertragsgegenstand)
- ▶ Dienstverpflichteter: Leistung der versprochenen Dienste,
- ▶ Dienstberechtigter: Zahlung der Vergütung.
- ▶ Arbeitsvertrag = Sonderfall mit Treue- und Fürsorgepflicht!

▶ 110 RA Steindl - Recht 04.08.2021

110

BGB - Schuldrecht

▶ **Werkvertrag §§631-651**

- ▶ Herstellung eines Werkes (d.h., Eintritt eines bestimmten *Erfolges*)
- ▶ Unternehmer: Herstellung des versprochenen Werkes,
- ▶ Besteller: Entrichtung der vereinbarten Vergütung.

▶ 111 RA Steindl - Recht 04.08.2021

111

BGB - Schuldrecht

▶ **Reisevertrag §§651a-651 i**

- ▶ Gesamtheit von Reiseleistungen gegen Entgelt
- ▶ Reiseveranstalter: Gewährung einer Gesamtheit von Reiseleistungen („Reise“),
- ▶ Reisender: Zahlung des vereinbarten Reisepreises.

▶ 112 RA Steindl - Recht 04.08.2021

112

BGB - Schuldrecht

▶ **Maklervertrag §§652-655**

- ▶ Nachweis einer Gelegenheit zum Abschluß eines Vertrages
- ▶ Makler: Vermittlung des Vertragsabschlusses,
- ▶ Nachfrager/Anbieter: Zahlung des Maklerlohnes.

▶ 113 RA Steindl - Recht 04.08.2021

113

BGB - Schuldrecht

▶ **Darlehensvermittlung §§655a-655e**

- ▶ Vermittlung eines Darlehensvertrages an Verbraucher
- ▶ Unternehmer: Vermittlung eines Darlehens oder Nachweis einer Abschlußgelegenheit,
- ▶ Verbraucher: Zahlung der Vergütung.

▶ 114 RA Steindl - Recht 04.08.2021

114

BGB - Schuldrecht

▶ **Ehevermittlung §§656**

- ▶ Nachweis einer Gelegenheit zur Heirat
- ▶ Vermittler: Nachweis einer Gelegenheit zur Heirat,
- ▶ Kunde: Keine Zahlungsverpflichtung (!), aber auch keine Rückforderung geleisteter Zahlungen.

▶ 115 RA Steindl - Recht 04.08.2021

115

BGB - Schuldrecht

▶ **Auslobung §§657-661a**

- ▶ Aussetzung einer Belohnung für Herbeiführung eines Erfolges
- ▶ Auslobender: Zahlung der Belohnung an den, der den Erfolg herbeigeführt hat;
- ▶ Niemand ist zur Herbeiführung des Erfolges verpflichtet.

▶ 116 RA Steindl - Recht 04.08.2021

116

BGB - Schuldrecht

▶ **Auftrag §§662-674**

- ▶ Unentgeltliche Besorgung von Geschäften für Andere
- ▶ Beauftragter: Geschäftsbesorgung für Auftraggeber.

▶ 117 RA Steindl - Recht 04.08.2021

117

BGB - Schuldrecht

▶ **Geschäftsbesorgung §§675-676**

- ▶ Entgeltliche Besorgung von Geschäften für Andere = Werk- oder Dienstvertrag
- ▶ Beauftragter: Geschäftsbesorgung für Auftraggeber,
- ▶ Auftraggeber: Zahlung der Vergütung.
- ▶ Anwendung von Werk- u. Dienstvertragsvorschriften.

▶ 118 RA Steindl - Recht 04.08.2021

118

BGB - Schuldrecht

▶ **Überweisung §§676a-676c**

- ▶ Bargeldlose Übermittlung von Geld
- ▶ Kreditinstitut: Durchführung der Überweisung und Weiterleitung von Informationen,
- ▶ Überweisender: Zurverfügungstellung des zu überweisenden Geldbetrages.

▶ 119 RA Steindl - Recht 04.08.2021

119

BGB - Schuldrecht

▶ **Zahlungsvertrag §§676d-676e**

- ▶ Weiterleitung eines Geldbetrages zwischen Banken
- ▶ Zwischengeschaltetes Kreditinstitut: Weiterleitung des Geldes,
- ▶ Kreditinstitut des Begünstigten: Zurückleitung des Geldes bei Kündigung durch Überweisenden.

▶ 120 RA Steindl - Recht 04.08.2021

120

BGB - Schuldrecht

▶ **Girovertrag §§676f-676h**

- ▶ Einrichtung und Führung eines Kontos
- ▶ Kreditinstitut: Kontoführung,
- ▶ Kunde: Zahlung der Vergütung.

▶ 121 RA Steindl - Recht 04.08.2021

121

BGB - Schuldrecht

▶ **Geschäftsführung ohne Auftrag §677-687**

- ▶ Geschäftsführung für Andere ohne Auftrag
- ▶ Geschäftsführer: Sorgfaltspflicht und Wahrnehmung der Interessen des Vertretenen,
- ▶ Geschäftsherr: Ersatz von Aufwendungen.

▶ 122 RA Steindl - Recht 04.08.2021

122

BGB - Schuldrecht

▶ **Verwahrung §§688-700**

- ▶ Aufbewahrung beweglicher Sachen
- ▶ Verwahrer: Aufbewahrung der Sache,
- ▶ Hinterleger: Übergabe der aufzubewahrenden Sache.

▶ 123 RA Steindl - Recht 04.08.2021

123

BGB - Schuldrecht

▶ **Gesellschaft §§705-740**

- ▶ Erreichung eines gemeinsamen Zweckes
- ▶ Gesellschafter: Förderung des gemeinsamen Zweckes,
- ▶ Leistung der Beiträge, Haftung, Geschäftsführung.

▶ 124 RA Steindl - Recht 04.08.2021

124

BGB - Schuldrecht

▶ **Gemeinschaft §§741-758**

- ▶ Gemeinschaftliche Nutzung eines Rechtes
- ▶ Teilhaber: Fruchtziehung, Kostentragung, Verwaltung.

▶ 125 RA Steindl - Recht 04.08.2021

125

BGB - Schuldrecht

▶ **Leibrente §§759-761**

- ▶ Gewährung einer Rente auf Lebenszeit
- ▶ Verpflichteter: Zahlung der Rente im voraus.

▶ 126 RA Steindl - Recht 04.08.2021

126

BGB - Schuldrecht

▶ **Bürgschaft §§765-778**

- ▶ Einstehen für Verbindlichkeiten eines Dritten
- ▶ Bürge: Einstehen für die Verbindlichkeit des Dritten gegenüber einem Gläubiger.

▶ 127 RA Steindl - Recht 04.08.2021

127

BGB - Schuldrecht

▶ **Vergleich §§779**

- ▶ Beseitigung einer Rechtsunsicherheit durch gegenseitiges Nachgeben
- ▶ Beteiligte: Vertragschluß über Einigung; unwirksam bei Arglist oder unsicherer Verwirklichung eines Anspruches.

▶ 128 RA Steindl - Recht 04.08.2021

128

BGB - Schuldrecht

▶ **Schuldversprechen u. -anerkenntnis §§780-782**

- ▶ Selbständige Begründung einer Leistungspflicht
- ▶ Schuldner: Versprechen einer Leistungspflicht als unabhängige Verpflichtung.

▶ 129 RA Steindl - Recht 04.08.2021

129

BGB - Schuldrecht

▶ **Anweisung §§783-792**

- ▶ Leistung von Geld, Wertpapieren oder vertretbaren Sachen an Dritte
- ▶ Angewiesener: Leistung für Rechnung des Anweisenden an Dritten,
- ▶ Anweisender: Kostentragung.

▶ 130 RA Steindl - Recht 04.08.2021

130

BGB - Schuldrecht

▶ **InhaberSchuldverschreibung §§793-808a**

- ▶ Abstraktes, beurkundetes Schuldversprechen
- ▶ Inhaber der Urkunde: Empfang der beurkundeten Leistung,
- ▶ Aussteller: Erbringung der beurkundeten Leistung.

▶ 131 RA Steindl - Recht 04.08.2021

131

BGB - Schuldrecht

▶ **Grundzüge des Kaufvertragsrechts**

- ▶ Der Kaufvertrag ist die wahrscheinlich wichtigste Gestaltungsform unternehmerischer Rechtsverhältnisse.
- ▶ Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und ihm das Eigentum an der Sache zu verschaffen (§433 Abs. 1 BGB); der Verkäufer hat ihm dabei die Sache frei von Rechts- und Sachmängeln zu verschaffen. Der Käufer der Sache ist verpflichtet, dem Käufer den Kaufpreis zu bezahlen und die Sache abzunehmen (§433 Abs. 2 BGB).

▶ 132 RA Steindl - Recht 04.08.2021

132

BGB - Schuldrecht

▶ **Grundzüge des Kaufvertragsrechts**

- ▶ Arten
 - ▶ Gattungskauf,
 - ▶ Beschränkten Gattungskauf und
 - ▶ Stückkauf

▶ 133 RA Steindl - Recht 04.08.2021

133

BGB - Schuldrecht

▶ **Besondere Probleme beim Kaufvertrag mit Verbrauchern**

- ▶ **Haustürgeschäfte**
 - Für Verträge zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer über entgeltliche Leistungen, der
 - durch mündliche Verhandlungen an seinem Arbeitsplatz oder im Bereich einer Privatwohnung,
 - anlässlich einer von der anderen Vertragspartei oder von einem Dritten zumindest auch in ihrem Interesse durchgeführten Freizeitveranstaltung oder
 - im Anschluß an ein überraschendes Ansprechen in Verkehrsmitteln oder im Bereich öffentlich zugänglicher Verkehrswege
 - zustandekommt (das sogenannte „Haustürgeschäft“) räumt der neue §312 BGB dem Verbraucher die *zweiwöchige Widerrufsfrist des neuen §355 Abs. 1 BGB ein.*

▶ 134 RA Steindl - Recht 04.08.2021

134

BGB - Schuldrecht

▶ **Besondere Probleme beim Kaufvertrag mit Verbrauchern**

▶ **Fernabsatzgeschäfte**

- ▶ Fernabsatzverträge sind Verträge über Waren oder Dienstleistungen, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher unter *ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen* werden

▶ 135 RA Steindl - Recht 04.08.2021

135

BGB - Schuldrecht

▶ **Leistungsstörungen im Kaufvertrag**

- ▶ Eine Leistungsstörung liegt vor, wenn eine in einem Schuldverhältnis geschuldete Leistung
 - ▶ *gar nicht,*
 - ▶ *zu spät oder*
 - ▶ *schlecht*
 erbracht wird.
- ▶ Die Fälle der Leistungsstörungen berechtigen den jeweiligen Leistungsgläubiger zu weiteren Ansprüchen gegen den gar nicht, zu spät oder schlecht leistenden Leistungsschuldner und führen auf Seiten des Schuldners u.U. zu einer erweiterten Haftung.

▶ 136 RA Steindl - Recht 04.08.2021

136

BGB - Schuldrecht

▶ **Leistungsstörungen im Kaufvertrag**

▶ **Allgemeine Pflichten des Leistenden**

- ▶ Allgemeine Pflichten des Leistungsverpflichteten ergeben sich aus verschiedenen Rechtsvorschriften; hier werden nur die schuldrechtlichen Leistungsverpflichtungen erfaßt. Diese können unterteilt werden in
 - *leistungsbezogene Pflichten, die sich aus dem jeweiligen Vertrag ergeben, und*
 - *leistungsunabhängige Pflichten, die vertragsunabhängig (und u.U. sogar schon vorvertraglich) bestehen.*

▶ 137 RA Steindl - Recht 04.08.2021

137

BGB - Schuldrecht

- ▶ **Leistungsstörungen im Kaufvertrag**
 - ▶ **Allgemeine Pflichten des Leistenden**
 - ▶ **Leistungsbezogene Pflichten**
 - Leistungsbezogene Pflichten sind zunächst diejenigen, die sich aus dem Vertrag ergeben (Grundsatz: *pacta sunt servanda, Verträge sind einzuhalten*). Die vertragliche Leistung ist
 - *rechtzeitig,*
 - *vollständig und*
 - *in der vereinbarten oder sonst geschuldeten Art und Weise zu erbringen.*
 - Geschieht dies nicht, so können Rechtsfolgen aufgrund von Verspätung oder Nicht- oder Schlechtleistung entstehen.

▶ 138 RA Steindl - Recht 04.08.2021

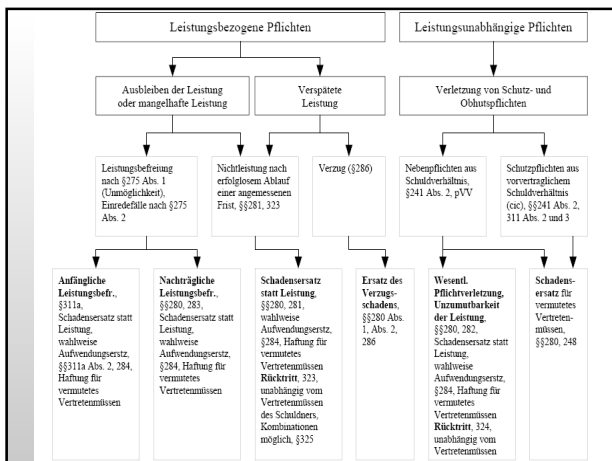
138

BGB - Schuldrecht

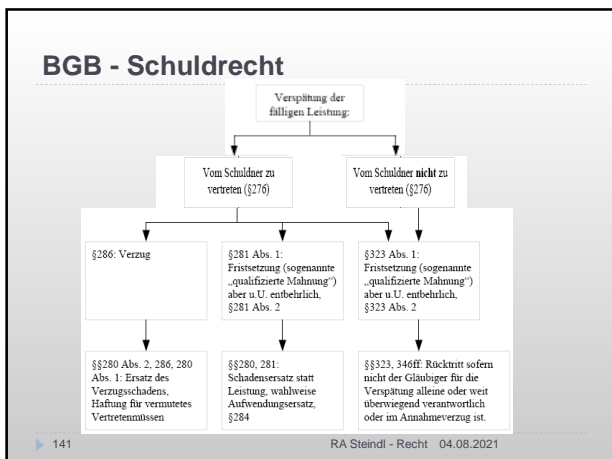
- ▶ **Leistungsstörungen im Kaufvertrag**
 - ▶ **Allgemeine Pflichten des Leistenden**
 - ▶ **Leistungsunabhängige Pflichten** sind insbesondere solche,
 - die vorvertraglich oder außervertraglich entstehen.
 - Hierbei unterscheidet man die *Positive Vertragsverletzung* (pVV) und
 - *culpa in contrahendo* (cic).

▶ 139 RA Steindl - Recht 04.08.2021

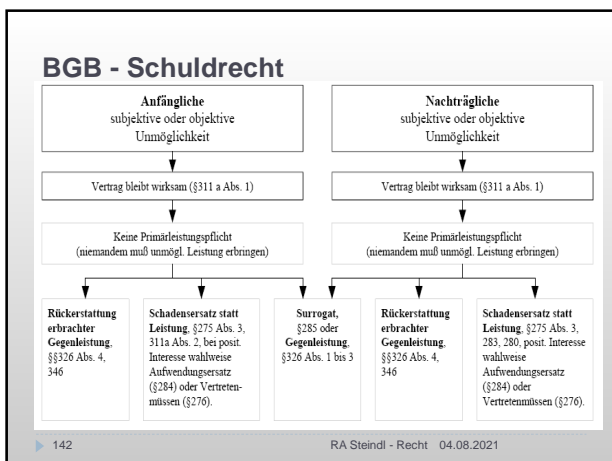
139



140



141



142

BGB Schuldrecht

► **Die Sachmangelhaftung**

- Als Mangelfrei wird jetzt die vereinbarte Beschaffenheit bei Gefahrübergang definiert (§434 Abs. 1 BGB);
- Mangels einer solchen Vereinbarung ist Mangelfreiheit die Eignung für die nach dem Vertrag vorausgesetzte sowie die gewöhnliche Verwendung und die Beschaffenheit, die „bei Sachen gleicher Art“ üblich ist (§434 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BGB). Diese Regelung ist eine indirekte Vorschrift über mittlere Güte.
- Sachmangel sind auch unsachgerechte Montage, mangelhafte Montageanleitungen oder die Lieferung zu geringer Mengen (§434 Abs. 2 und 3 BGB).
- Ein Rechtsmangel ist ein nicht im Kaufvertrag vereinbartes Recht eines Dritten an der Sache,

143 RA Steindl - Recht 04.08.2021

143

BGB Schuldrecht

▶ **Die Sachmangelhaftung**

- ▶ Mängel berechtigen (prinzipiell wie bisher) den Käufer,
 - ▶ *Nacherfüllung zu verlangen,*
 - ▶ *vom Vertrag zurückzutreten (Wandlung),*
 - ▶ *den Kaufpreis zu mindern (Minderung) und*
 - ▶ *Schadensersatz zu verlangen (§437 BGB).*

▶ 144 RA Steindl - Recht 04.08.2021

144

BGB Schuldrecht

▶ **Die Sachmangelhaftung**

- ▶ Die Nacherfüllung kann der Käufer nach seinen Wünschen als *Beseitigung des Mangels (Reparatur) oder Ersatzlieferung gestalten (§439 Abs. 1 BGB).*
- ▶ *Dabei fallen dem Verkäufer auch Wege- und Transportkosten zur Last (§439 Abs. 2 BGB);*
- ▶ *er kann die vom Kunden verlangte Nacherfüllungsform jedoch verweigern, wenn diese mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist (§439 Abs. 3 BGB). Insofern wird ein Ausgleich zwischen den Vertragsparteien gesucht.*

▶ 145 RA Steindl - Recht 04.08.2021

145

BGB Schuldrecht

▶ **Die Sachmangelhaftung**

- ▶ **Neue Verjährung bei Mängelrügen**
 - ▶ *30 Jahre bei Rechtsmängeln an Immobilien, wenn ein Dritter die Herausgabe verlangen kann (etwa Verschwiegener Dritteigentümer),*
 - ▶ *fünf Jahre bei Baumängeln und*
 - ▶ *ansonsten zwei Jahre*

▶ 146 RA Steindl - Recht 04.08.2021

146

BGB Schuldrecht

Die Sachmangelhaftung

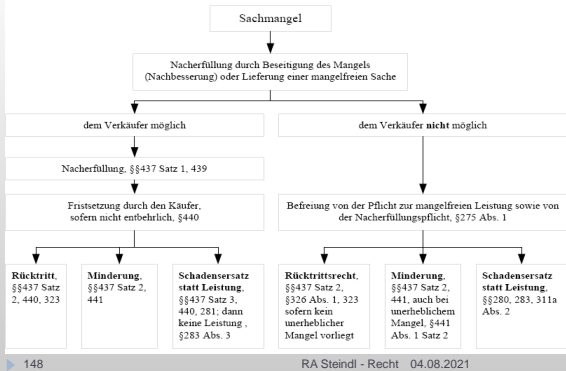
- ▶ Beweislastumkehr zu Lasten des Unternehmers
- ▶ Sachmängel, die sich in den ersten sechs Monaten seit Gefahrübergang zeigen, als anfänglich betrachtet (vermutet), es sei denn, etwas anderes geht aus der Natur der Sache hervor (§476 BGB).

▶ 147

RA Steindl - Recht 04.08.2021

147

BGB Schuldrecht



▶ 148

RA Steindl - Recht 04.08.2021

148

BGB Schuldrecht

- ▶ Das Recht der unerlaubten Handlungen (§§ 823 ff.)
 - ▶ § 823 Abs. 1 BGB
 - ▶ Die zentrale Vorschrift des Deliktsrechts ist § 823 Abs. 1 BGB. Danach ist derjenige zum Schadensersatz verpflichtet, der vorsätzlich oder fahrlässig „das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht“ eines anderen verletzt.

▶ 149 RA Steindl - Recht 09.09.2021

149

BGB Schuldrecht

I. Verletzung eines absolut geschützten Rechtes oder Rechtsgutes

1. Vorliegen einer Rechts(guts)beeinträchtigung (Körperverletzung, Sachbeschädigung etc.)
2. Verursachung durch eine Handlung des in Anspruch genommenen (= haftungsbegründende Kausalität)

II. Widerrechtlichkeit (durch die Rechtsgutsverletzung indiziert)

III. Verschulden (Vorsatz / Fahrlässigkeit)

IV. Schaden

1. Bestehen eines ersatzfähigen Schadens (beachte § 253 BGB!)
2. Verursachung des Schadens durch die Rechts(guts)verletzung (= haftungsausfüllende Kausalität)

▶ 150 RA Steindl - Recht 09.09.2021

150

Rechtsgrundlagen - Schadensrecht

Gefährdungshaftung

- ▶ Schadensersatzpflicht, die **kein Verschulden** voraussetzt, sondern darauf beruht, dass der Ersatzpflichtige bei einer erlaubten Tätigkeit unvermeidlich eine gewisse Gefährdung seiner Umgebung herbeiführt,
- ▶ Verschulden ist Vorsatz und Fahrlässigkeit

▶

151

Rechtsgrundlagen - Schadensrecht

Gefährdungshaftung - Beispiele

- ▶ Gefährdungshaftung des Kraftfahrzeughalters
- ▶ Gefährdungshaftung des Tierhalters
- ▶ Gefährdungshaftung von Eisenbahnunternehmern
- ▶ Gefährdungshaftung eines Flugzeughalters
- ▶ Gefährdungshaftung des Inhabers einer Anlage zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen und des sonstigen Bearbeiters oder Verwenders von Kernbrennstoffen
- ▶ Gefährdungshaftung des pharmazeutischen Unternehmers - Arzneimittelhaftung.
- ▶ Gefährdungshaftung des Herstellers eines fehlerhaften Produkts nach §§ 1, 10 ProdHaftG.



152

Rechtsgrundlagen - Schadensrecht

• Haftung des Halters

„§ 7 StVG

(1) Wird bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2) Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Unfall durch höhere Gewalt verursacht wird.

(3) ¹Benutzt jemand das Fahrzeug ohne Wissen und Willen des Fahrzeughalters, so ist er anstelle des Halters zum Ersatz des Schadens verpflichtet; daneben bleibt der Halter zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn die Benutzung des Fahrzeugs durch sein Verschulden ermöglicht worden ist.

²Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Benutzer vom Fahrzeughalter für den Betrieb des Kraftfahrzeugs angestellt ist oder wenn ihm das Fahrzeug vom Halter überlassen worden ist.

³Die Sätze 1 und 2 sind auf die Benutzung eines Anhängers entsprechend anzuwenden.“



153

Rechtsgrundlagen - Schadensrecht

• Art und Umfang des Schadensersatzes

„§ 249 BGB

(1) Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.

(2) ¹Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen.

²Bei der Beschädigung einer Sache schließt der nach Satz 1 erforderliche Geldbetrag die Umsatzsteuer nur mit ein, wenn und somit sie tatsächlich angefallen ist. „



154

Rechtsgrundlagen - Schadensrecht

- **Schadensersatz in Geld ohne Fristsetzung**

„§ 251 BGB

(1) Soweit die Herstellung nicht möglich oder zur Entschädigung des Gläubigers nicht genügend ist, hat der Ersatzpflichtige den Gläubiger in Geld zu entschädigen.

(2) ¹Der Ersatzpflichtige kann den Gläubiger in Geld entschädigen, wenn die Herstellung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist.

²Die aus der Heilbehandlung eines verletzten Tieres entstandenen Aufwendungen sind nicht bereits dann unverhältnismäßig, wenn sie dessen Wert erheblich übersteigen.“



155

Rechtsgrundlagen - Schadensrecht

- **Nichtvermögensschaden**

„§ 253 BGB - Immaterieller Schaden

(1) Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann Entschädigung in Geld nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden.

(2) Ist wegen einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung Schadensersatz zu leisten, kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.



156

Rechtsgrundlagen - Schadensrecht

- **Mitverschulden**

„§ 254 BGB

(1) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist.

(2) ¹Dies gilt auch dann, wenn sich das Verschulden des Beschädigten darauf beschränkt, dass er unterlassen hat, den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Schuldner weder kannte noch kennen musste, oder dass er unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern.

² Die Vorschrift des § 278 findet entsprechende Anwendung.“



157

Rechtsgrundlagen - Schadensrecht

- **Schaden**
 - ▶ Sachschaden
 - ▶ Personenschaden
 - ▶ Vermögensschaden
 - ▶ Nichtvermögensschaden

158

Rechtsgrundlagen - Schadensrecht

- **Sachschaden am Beispiel eines Verkehrsunfalls**
 - Fahrzeugschaden: Reparaturschaden oder Totalschaden
 - Verwertung des Restwertes
 - Wertminderung
 - Sachverständigenkosten
 - Abschleppkosten
 - Nutzungsausfall oder Mietwagen
 - Erstattung Mehrwertsteuer
 - Auslagenersatz und sonstige Schadenpositionen

159

Rechtsgrundlagen - Schadensrecht

- **Personenschaden am Beispiel Verkehrsunfall Verletzung einer Person**
 - Heilungskosten
 - Kosten für Kuraufenthalt
 - vermehrte Bedürfnisse
 - Erwerbsschaden beim selbstständig oder unselbstständig Tätigen oder bei verzögerter Berufsausbildung
 - Schadenersatz bei verletzungsbedingtem Ausfall der Haushaltsführung
 - Schmerzensgeldanspruch

160